

Verlagsvertrag (Mustervertrag*)

mica – music austria

Stiftgasse 29, 1070 Wien

Tel: +43 1 52104

E-Mail: office@musicaustria.at

Website: www.musicaustria.at

* Die Musterverträge dürfen ausschließlich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die unentgeltliche Weitergabe eines Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn der Nutzer mit diesem Dritten den Abschluss eines Vertrags auf der Basis des betreffenden Mustervertrags beabsichtigt.

Die sonstige – entgeltliche oder unentgeltliche – Weitergabe der Musterverträge an Dritte, insbesondere im Wege der Verbreitung körperlicher Exemplare oder durch öffentliche Zugänglichmachung im Internet oder in anderen Systemen ist nicht gestattet; auf den Erhalt oder die tatsächliche Nutzung dieses Vertrags durch Dritte kommt es dabei nicht an.

Die Nutzung der Musterverträge für persönliche Zwecke verstößt nicht gegen Rechte Dritter.

Die vorliegenden Musikverträge ersetzen nicht die Konsultation eines Rechtsanwalts. Für die persönliche Beratung stehen mit den FachreferentInnen des *mica – music austria* SpezialistInnen aus verschiedenen Genres mit jahrzehntelanger Erfahrung in unterschiedlichen Bereichen des Musikbusiness zur Verfügung, für rechtliche Fragen und Vertragsprüfungen wird ein auf Musikverträge spezialisierter Rechtsanwalt hinzugezogen.

Das Deckblatt ist nicht Bestandteil des Vertrags.

VERLAGSVERTRAG

abgeschlossen am unten bezeichneten Tage zwischen

Urheber¹ einerseits, und	[Name] [Adresse] [IBAN] [Mitgliedsnummer der Verwertungsgesellschaft]															
Verlag andererseits, wie folgt:	[Name] [Adresse]															
1) Vertragsgegenstand	Der Urheber räumt dem Verlag die Verlagsrechte an den nachstehend näher bezeichneten Werken ein:															
	<table border="1"><tr><td>Werke</td><td>1)</td><td>2)</td></tr><tr><td>3)</td><td>4)</td><td>5)</td></tr><tr><td>6)</td><td>7)</td><td>8)</td></tr><tr><td>9)</td><td>10)</td><td>11)</td></tr><tr><td>12)</td><td>13)</td><td>14)</td></tr></table>	Werke	1)	2)	3)	4)	5)	6)	7)	8)	9)	10)	11)	12)	13)	14)
	Werke	1)	2)													
	3)	4)	5)													
	6)	7)	8)													
	9)	10)	11)													
12)	13)	14)														
2) Rechteübertragung	2.1 Der Urheber überträgt hiermit dem Verlag das umfassende, übertragbare, sublizenzierbare und exklusive Recht, die Werke im unten näher definierten Ausmaß für sämtliche (auch zukünftige) Nutzungs- und Verwertungsarten zu verlegen, zu nutzen, zu verwerten und zu bearbeiten.															
Zeitlich (Auswertungsdauer)	Die Rechteübertragung erfolgt <input type="checkbox"/> für die Dauer der jeweils geltenden gesetzlichen Schutzfrist (= derzeit in Österreich 70 Jahre nach dem Tod des letzten Miturhebers); <input type="checkbox"/> befristet auf xxx Jahre nach Vertragsabschluss; <input type="checkbox"/> auf unbestimmte Zeit; der Urheber verzichtet auf das Recht zur ordentlichen Kündigung (ohne wichtigen Grund) für die Dauer von xxx Jahren nach Vertragsabschluss.															
Örtlich	Die Rechteeinräumung erfolgt für <input type="checkbox"/> Universum (= örtlich unbeschränkt) <input type="checkbox"/> EU/EWR <input type="checkbox"/> Deutschland/Schweiz/Österreich ("GSA") <input type="checkbox"/> Deutschland/Schweiz/Österreich ("GSA"), Südtirol, Lichtenstein, und Luxemburg <input type="checkbox"/> folgende Staaten:															
	2.2 Die Rechteübertragung umfasst insbesondere das Recht <ul style="list-style-type: none">zur (graphischen) Vervielfältigung in jeder Konfiguration;															

¹ Sollten in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sein, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden. Zur Erhaltung der Lesbarkeit wird im Vertrag der Begriff „Urhebers“ auch im Falle einer Personmehrheit (z.B. Miturheber) nur in der Einzahl verwendet

	<ul style="list-style-type: none"> • zur (auch erstmaligen) Veröffentlichung und Verbreitung; • zur Vermietung und Verleihung; • zur Sendung, insbesondere online, terrestrisch, über Satellit oder Kabel, analog oder digital, in Radio und Fernsehen, Stream; • zur öffentliche Darbietung; • zur Online-/Mobile-Verwertung; • zum Electronic Merchandising, insbesondere im Zusammenhang mit Klingeltönen und anderen Auswertungsformen über mobile Endgeräte; • unwesentliche Änderungen, Bearbeitungen und Kürzungen an den vertragsgegenständlichen Werken vorzunehmen; unwesentlich sind solche Änderungen, Bearbeitungen und Kürzungen, die die Urheberpersönlichkeitsrechte des Urhebers nicht berühren; • Übersetzungen vorzunehmen und zu verwerten; • Vor- oder Nachdruck des Werkes u.a. in Einzelausgaben, Sammlungen, Anthologien, Programmheften, Zeitungen und Zeitschriften zu erlauben und zwar auch getrennt für Text und Musik und in gekürzter Form (z.B. Potpourri).
3) Zustimmungsvorbehalte	<p>Die Rechteübertragung umfasst ferner das Recht, nach Zustimmung des Urhebers die vertragsgegenständlichen Werke</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Herstellung von Filmen und Laufbildern jeglicher Art (Kino-, Fernseh-, Video-, Werbe- und Multimediafilm, Computerspiel) zu verwenden (Synchronisationsrecht); • für Werbezwecke aller Art zu nutzen und eine solche Nutzung durch Dritte zu erlauben; • im Rahmen eines Bühnenwerkes zu verwerten; • mit anderen Werken zu verbinden, Verbindungen zu lösen oder durch andere Verbindungen zu ersetzen; • wesentliche Änderungen, Bearbeitungen und Kürzungen an den Werken und deren Titel vorzunehmen.
4) Verwertungsgesellschaften	<p>Beide Vertragsparteien sind Mitglieder bei urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften und verpflichten sich, während der Vertragslaufzeit Mitglieder derartiger Verwertungsgesellschaften zu bleiben. Soweit und solange urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften aufgrund eines Wahrnehmungsvertrages die Rechte für den Urheber treuhändig wahrnehmen, sind diese von der Rechteübertragung nicht umfasst.</p>
5) Beteiligungen	<p>5.1 An Druckausgaben ist der Urheber wie folgt beteiligt: 10% von den verkauften und bezahlten Notendruckausgaben, gegebenenfalls „pro rata“.</p> <p>5.2 Für die von den Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Rechte wird folgender Verteilungsschlüssel vereinbart: xxx% für den Urheber und xxx% für den Verlag.</p> <p><input type="checkbox"/> 5.2 Optional: Für die Werke gelten die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages wirksamen Regelungen der Abrechnungsregeln bzw. der Allgemeinen Verteilungsbestimmungen der AKM bzw. austro mechana. Die Abrechnungsregeln der AKM sehen derzeit bei originalverlegten Werken einen Verteilungsschlüssel von 66,67% für den Urheber und 33,33% für den Verlag vor; die Verteilungsbestimmungen der austro</p>

	<p>mechanisch einen Verteilungsschlüssel von 60% für den Urheber und 40% für den Verlag vor.</p> <p>5.3 An sonstigen Nettoeinnahmen aus der Verwertung, beispielsweise aus Lizenzierungen für Film- oder Werbeproduktionen, steht dem Urheber eine Beteiligung in der Höhe von 50% zu.</p>		
6) Rechte und Pflichten des Verlags	<p>6.1 Der Verlag ist berechtigt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Art der Ausstattung, die Höhe der Auflagen, den Ladenverkaufspreis und die Vertriebsart alle Ausgaben und Auflagen nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen und gegebenenfalls auch zu ändern; • Lagerbestände unter Aufhebung des Ladenpreises aufzulösen, wenn die Erträge eine Lagerung und Verwaltung nicht mehr rechtfertigen. Der Verlag hat den Urheber jedoch rechtzeitig, mindestens aber 2 Monate vor Auflösung der Lagerbestände vom geplanten Vorhaben zu benachrichtigen, um dem Urheber Gelegenheit zum Erwerb der Bestände zu geben; • diesfalls die Auswertung des vertragsgegenständlichen Werkes zu den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen wieder aufzunehmen, sobald dies wirtschaftlich tragbar ist. <p>6.2 Der Verlag ist insbesondere verpflichtet,</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Werk innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt eines vervielfältigungsreifen Werkexemplars unter Nennung des Namens des Urhebers nach Möglichkeit in handelsüblicher Weise zu vervielfältigen und zu verbreiten; auf die Herstellung von Notenausgaben wird vom Urheber vorläufig verzichtet; • sämtliche Werkexemplare mit einem Copyright-Vermerk zu versehen und diese Verpflichtung auch jedem Subverlag zu überbinden; • sich für die Nutzung der ihm eingeräumten Rechte in handelsüblicher Weise einzusetzen; • soweit zum Schutz des Urheberrechtes besondere Formalitäten erforderlich sind, diese in handelsüblicher Weise zu erfüllen; • dem Urheber über seine Aktivitäten auf dessen Anfrage zu berichten. 		
7) Pflichten des Urhebers	<p>7.1 Der Urheber verpflichtet sich, dem Verlag sämtliche für die verlegerische Tätigkeit erforderlichen Unterlagen und Informationen über die vertragsgegenständlichen Werke rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die vertragsgegenständlichen Werke werden dem Verlag entweder in einer Notenausschreibung, als elektronische Daten auf Datenträgern gespeichert oder auf einem sonstigen Tonträger übergeben.</p> <p>7.2 Sind Revisionen oder Korrekturen erforderlich, so ist der Urheber verpflichtet, diese unverzüglich ohne besondere Vergütung vorzunehmen. Kommt er dieser Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, ist der Verlag berechtigt, diese Leistungen auf Kosten des Urhebers zu veranlassen.</p>		
8) Vorauszahlungen	<p>Der Verlag verpflichtet sich, nachstehende nicht rückzahlbare, aber mit den Beteiligungen des Urhebers verrechenbare Vorauszahlungen zu leisten:</p> <table border="1" data-bbox="497 2033 1418 2078"> <tr> <td>Vorschuss von netto</td> <td>EUR xxx</td> </tr> </table>	Vorschuss von netto	EUR xxx
Vorschuss von netto	EUR xxx		

	Die Vorauszahlungen sind zur Hälfte binnen 14 Tagen nach Vertragsunterfertigung und zur anderen Hälfte binnen 14 Tagen nach ordnungsgemäßer Ablieferung der Werke zur Zahlung fällig.
9) Abrechnung	<p>9.1 Der Verlag rechnet mit dem Urheber jeweils innerhalb von 1 Monat nach Ende eines jeden Kalenderhalbjahres ab. Die Auszahlung der Beteiligung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung durch den Urheber, gegebenenfalls zuzüglich der Umsatzsteuer. Bei einem Auszahlungsbetrag von unter EUR 25,00 kann die Auszahlung unterbleiben und wird der Auszahlungsbetrag auf das nächste Jahr weitergerollt. Im darauffolgenden Jahr hat jedenfalls eine Auszahlung zu erfolgen.</p> <p>9.2 Der Urheber hat das Recht, die den Abrechnungen zugrunde liegenden Unterlagen des Verlags selbst oder durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Parteienvertreter (Rechtsanwalt oder Wirtschaftstreuhänder) überprüfen zu lassen. Ergibt die Überprüfung bei nur einer einzigen Abrechnung eine Abweichung von mehr als 3%, zumindest aber EUR 300,00, zu Ungunsten des Urhebers, so trägt der Verlag die Kosten der Überprüfung, sonst der Urheber.</p>
10) Eigentumsrechts am Originalmanuskript	Das Eigentumsrecht am Originalmanuskript steht dem Urheber zu.
11) Belegexemplare	Der Verlag verpflichtet sich, dem Urheber von jeder Ausgabe und Auflage xxx Stück kostenlose Belegexemplare zu übermitteln. Der Urheber ist berechtigt, weitere Exemplare zum Verlagsabgabepreis zuzüglich Umsatzsteuer beim Verlag zu beziehen.
12) Vertragsdauer	<p>12.1 Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf die Auswertungsdauer gemäß Punkt 2. abgeschlossen (fester Vertragszeitraum).</p> <p>12.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt jeder Vertragspartei unbenommen; in diesem Fall kommt es zu einem Rückfall der Verlagsrechte an den Urheber.</p> <p>12.3 Der Urheber tritt im Falle der Vertragsbeendigung in rechtmäßig abgeschlossene Verträge des Labels mit Dritten ein.</p>
13) Subverlag	<p>13.1 Der Verlag ist berechtigt, die ihm eingeräumten Rechte für das Ausland an Subverlage in der Weise zu übertragen, dass diese entsprechend der Regelung im Subverlagsvertrag an den Einnahmen aus jeder Verwertung des Werkes im Lizenzgebiet nach den Verteilungsplänen der für sie zuständigen Verwertungsgesellschaft beteiligt werden.</p> <p>13.2 Macht der Verlag von dieser ihm eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, so hat er sämtliche Verpflichtungen des gegenständlichen Vertrages, soweit sie den Gegenstand des Subverlagsvertrages betreffen, zur Gänze dem Subverlag zu überbinden.</p> <p>13.3 In Subverlagsverträgen dürfen nur solche Verteilungsschlüssel vereinbart werden, die von den betroffenen Verwertungsgesellschaften zugelassen sind. Die auf den Original- und den Subverlag entfallenden Anteile dürfen 50% der Gesamtlizenzgebühr nicht überschreiten.</p> <p>13.4 Der Verlag kann dem Subverlag nach Zustimmung des Urhebers auch erlauben, die Musik mit dem Text in einer anderen als der Originalsprache zur Verwertung innerhalb seines Lizenzgebietes zu verbinden, sofern die Rechte des Urhebers durch die Beteili-</p>

	<p>gung des Übersetzers nicht mehr als branchenüblich geschmälert werden. Als branchenüblich gilt, was in den Verteilungsplänen der zuständigen Verwertungsgesellschaften für solche Fälle festgehalten ist.</p> <p>13.5 Der Verlag ist verpflichtet, den Urheber über den Abschluss, den wesentlichen Inhalt und den Vertragspartner jedes Subverlagsvertrages zu informieren.</p>	
<p>14) Sonstiges</p>	<p>14.1 Jede Vertragspartei ist für die steuerlichen und versicherungsrechtlichen Belange selbst verantwortlich. Im Falle der Direktabführung von Steuern durch den Verlag oder deren Lizenznehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ist der Verlag zur entsprechenden Verrechnung mit den Beteiligungsansprüchen des Urhebers befugt. Eine allfällige Umsatzsteuer erhält der Urheber zusätzlich.</p> <p>14.2 Der Urheber wird den Verlag bei gerichtlicher oder außergerichtlicher Geltendmachung der Verlagsrechte unterstützen. Der Verlag ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Verstöße Dritter gegen die Vertragsrechte im eigenen Namen und auf eigene Kosten zu verfolgen.</p> <p>14.3 Für alle im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag entstehenden Streitigkeiten, einschließlich der Vor- und Nachwirkungen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des für (Ort) sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.</p> <p>14.4 Erfüllungsort ist am Sitz des Verlags.</p> <p>14.5 Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.</p> <p>14.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.</p> <p>14.7 Der gegenständliche Vertrag regelt die Vertragsbeziehungen der Vertragsparteien abschließend.</p> <p>14.8 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie vertragliche Erklärungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Erklärungen per E-Mail entsprechen der Schriftform.</p>	
<p>15) Unterschriften</p>	<p>Ort, Datum:</p> <p>Urheber</p>	<p>Ort, Datum:</p> <p>Verlag</p>
<p>16) Beilagen zum Vertrag</p>	<p><input type="checkbox"/></p>	